

# RWT *kompakt*

Eintragungspflicht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) im Gesellschaftsregister

Topthema auf Seite 3

# Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:  
[www.rwt-gruppe.de](http://www.rwt-gruppe.de)

## Seite 3

Eintragungspflicht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) im Gesellschaftsregister

## Seite 4

Gültigkeit von Bescheinigungen für Umsatzsteuerbefreiung von Bildungsleistungen

## Seite 4

Kleinunternehmerregelung erstmalig auch im EU-Ausland

## Seite 4

Mitgliedsbeiträge für Fitnessstudio sind keine außergewöhnlichen Belastungen

## Seite 5

Auch Nicht-Unternehmer schulden Umsatzsteuer bei unberechtigtem Ausweis in Gutschrift

## Seite 5

Kein Arbeitslohn bei Schenkung von Anteilen zur Sicherung der Unternehmensnachfolge

## Seite 6

Mietwohnungsneubau: Sonderabschreibung für Ersatzneubauten nicht möglich

## Seite 6

Künstlersozialabgabe: Meldung bis zum 31. März 2025

## Seite 6

Für 2025 veröffentlicht: Basiszins zur Berechnung der Vorabpauschale bei Investmentfonds

## Seite 7

RWT setzt ihren Wachstumskurs fort

## Eintragungspflicht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) im Gesellschaftsregister

Für manche GbRs besteht die Voraussetzung der Eintragung im Gesellschaftsregister, das für rechtsfähige GbRs geschaffen wurde, um die Handlungsfähigkeit der GbR zu erhöhen. Obwohl sich bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts am 1. Januar 2024 die Rechtsgrundlage für die GbR grundlegend geändert hat, sind viele GbRs noch nicht in dem neu geschaffenen Gesellschaftsregister eingetragen. Wir klären im Folgenden darüber auf, wann die Eintragung einer GbR in das Gesellschaftsregister erforderlich oder sinnvoll ist.

Die Eintragung in das Gesellschaftsregister ist grundsätzlich nicht verpflichtend, sondern freiwillig. Jedoch wird die Registrierung für die wirksame Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte notwendig, sodass sich die Freiwilligkeit der Eintragung zu einem faktischen Zwang wandelt. Unter anderem wird eine Eintragung vorausgesetzt, sofern eine GbR an einer Gesellschaft beteiligt ist, die wiederum in einem Register eingetragen ist (zum Beispiel GmbH, AG, OHG oder KG). Auch für den Erwerb von Grundbesitz oder bei Veränderungen im Grundbuch, wie der Eintragung von dinglichen Rechten, ist eine vorherige Eintragung Pflicht. Der faktische Zwang ergibt sich weiter auch dann, wenn gewerbliche Schutzrechte erworben werden, die eine Eintragung in einem öffentlichen Register erfordern, wie beispielsweise auch für Marken- oder Patentrechte. Um die Handlungsfähigkeit der vorgenannten GbRs rechtzeitig herzustellen, ist eine zeitnahe Eintragung sinnvoll.

Vorerst besteht keine Voreintragungspflicht für GbRs, die sich als Anlagenbetreiber einer Stromerzeugungs-

anlage (zum Beispiel Photovoltaikanlage) im Marktstammdatenregister (MaStR) der Bundesnetzagentur registrieren lassen wollen.

Um die Handlungsfähigkeit der vorgenannten GbRs rechtzeitig herzustellen, ist eine zeitnahe Eintragung sinnvoll. Es ist zudem auch zu erwarten, dass die Eintragung aus Rechtssicherheitsgründen zunehmend verlangt wird. Da das Gesellschaftsregister öffentlich ist und somit von jedermann eingesehen werden kann, erleichtert es vor allem für Dritte, wie Kreditinstitute und Vertragspartner, Vertragsabschlüsse mit GbRs und führt zu mehr Sicherheit und Transparenz. Vorteilhaft ist insbesondere die Nachweisbarkeit der Vertretungsbefugnisse der Gesellschafter sowie des Gesellschafterbestandes durch einen einfach erhältlichen Gesellschaftsregisterauszug. Angesichts der immer umfangreicher werdenden Prüfungs- und Dokumentationspflichten, unter anderem in den Bereichen der Geldwäsche oder des Datenschutzes, erscheint es absehbar, bis die ersten Marktteilnehmer dazu übergehen, eine vorherige Eintragung der GbRs im Register zu fordern, bevor Rechtsbeziehungen mit diesen eingegangen werden.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass seit dem 1. Januar 2024 auch die Meldung des wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister für alle eingetragenen GbRs verpflichtend ist.

Wir beraten bei Fragen zu der Eintragungspflicht, wann eine Eintragung auch ohne Zwang sinnvoll sein könnte und unterstützen beim Registrierungsverfahren.

...

Zur ausführlichen Online-Version:

[Klicken Sie hier](#)

## Gültigkeit von Bescheinigungen für Umsatzsteuerbefreiung von Bildungsleistungen

Durch das Jahressteuergesetz 2024 wurde die Steuerbefreiung für Bildungsleistungen in § 4 Nr. 21 des Umsatzsteuergesetzes zum 1. Januar 2025 an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Mit dieser Änderung bleiben die bislang umsatzsteuerfreien Leistungen unverändert steuerfrei.

**Ausführliche Online-Version:**

**Klicken Sie [hier](#)**

---

## Kleinunternehmerregelung erstmalig auch im EU-Ausland

Seit 2025 kann die Kleinunternehmerregelung auch erstmalig im EU-Ausland in Anspruch genommen werden. Die Voraussetzungen hierfür regelt § 19a UStG „Besonderes Meldeverfahren für die Anwendung der Steuerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat.“

**Ausführliche Online-Version:**

**Klicken Sie [hier](#)**

---

## Mitgliedsbeiträge für Fitnessstudio sind keine außergewöhnlichen Belastungen

Aufwendungen für die Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio sind grundsätzlich nicht als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen. Dies gilt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs auch dann, wenn die Teilnahme an einem dort angebotenen, ärztlich verordneten Funktionstraining die Mitgliedschaft in dem Fitnessstudio voraussetzt.

**Ausführliche Online-Version:**

**Klicken Sie [hier](#)**

## Auch Nicht-Unternehmer schulden Umsatzsteuer bei unberechtigtem Ausweis in Gutschrift

Gutschriften im umsatzsteuerlichen Sinne sind Rechnungen, bei denen der Leistungsempfänger die Abrechnung durchführt. Wenn in einer solchen Gutschrift unberechtigt Umsatzsteuer ausgewiesen wird und diese Gutschrift einen Nicht-Unternehmer wie beispielsweise eine Privatperson oder eine kommunale Gebietskörperschaft betrifft, dann wurde die Steuer bislang nicht von § 14c Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) erfasst. Diese Regelung wurde jedoch mit der Verkündung des Jahressteuergesetzes 2024 und der Neufassung des § 14c Abs. 2 UStG modifiziert.

Damit wird eine durch die Rechtsprechung des BFH entstandene Regelungslücke geschlossen. Der BFH hatte nämlich im Jahr 2019 entschieden, dass eine Gutschrift, die

nicht über eine Leistung eines Unternehmers ausgestellt ist, nicht einer Rechnung gleichsteht und keine Steuerschuld nach § 14c Abs. 2 UStG begründen kann. Infolgedessen schuldet der Empfänger des Dokuments den offen ausgewiesenen Steuerbetrag nicht, da die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Rechnung nicht erfüllt sind.

**Beispiel:** Eine Privatperson veräußert einen Pkw für 10.000 Euro an ein Autohaus. Das Autohaus rechnet wie vereinbart mit einer Gutschrift ab. Diese lautet jedoch nicht über 10.000 Euro netto, sondern über 8.403 Euro zuzüglich 1.597 Euro Umsatzsteuer.

**Frage:** Welche umsatzsteuerlichen Folgen ergeben sich daraus?

...

Zur Online-Version:  
[Klicken Sie hier](#)

## Kein Arbeitslohn bei Schenkung von Anteilen zur Sicherung der Unternehmensnachfolge

Die Schenkung von Gesellschaftsanteilen an leitende Mitarbeiter zur Sicherung der Unternehmensnachfolge führt nicht ohne weiteres zu steuerpflichtigem Arbeitslohn im Rahmen der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Im Falle einer nicht zum Marktpreis erfolgenden Übertragung einer Beteiligung an Mitarbeiter liegt der geldwerte Vorteil an sich in der gegenüber dem marktüblichen Preis verbilligten Übertragung. Dass Arbeitslohn überhaupt vorliegt, setzt jedoch weiter voraus, dass der Vorteil einem Arbeitnehmer „für“ seine Arbeitsleistung gewährt wird.

### Sachverhalt

Die Arbeitnehmerin (A) arbeitete seit vielen Jahren in der Führungsebene eines Unternehmens. Da der Sohn der Gründungsgesellschafter nicht mit den vollen 100 % der

Anteile Nachfolger werden sollte, entschieden diese, zur Sicherung der Unternehmensfortführung Anteile an die A und weitere Mitglieder der Führungsebene zu geben. Zu diesem Zweck übertrugen sie jeweils 5,08 % der Anteile schenkweise an A sowie vier weitere Führungspersonen.

Das Finanzamt beurteilte den in der Übertragung liegenden geldwerten Vorteil als Arbeitslohn und unterwarf diesen der Besteuerung mit Einkommensteuer. Das Finanzgericht Sachsen-Anhalt vertrat hingegen die Auffassung, dass der Vorteil aus der Übertragung nicht als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit der A zu werten ist.

Diese Entscheidung wurde nun vom Bundesfinanzhof bestätigt.

...

Zur ausführlichen Online-Version:  
[Klicken Sie hier](#)

## Mietwohnungsneubau: Sonderabschreibung für Ersatzneubauten nicht möglich

Ein vermietetes Wohngebäude abzureißen und durch einen Neubau zu ersetzen, wird nicht durch die sogenannte Wohnraumoffensive steuerlich gefördert. Eine Sonderabschreibung nach § 7b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ist nach Ansicht des Finanzgerichts Köln nicht möglich. Allerdings haben die Steuerpflichtigen Revision eingelegt.

**Ausführliche Online-Version:**  
Klicken Sie [hier](#)

---

## Künstlersozialabgabe: Meldung bis zum 31. März 2025

Unternehmen, die künstlerische oder publizistische Werke beziehungsweise Leistungen in Anspruch nehmen, müssen auf die dafür gezahlten Entgelte oder Vergütungen eine Künstlersozialabgabe entrichten.

**Ausführliche Online-Version:**  
Klicken Sie [hier](#)

---

## Für 2025 veröffentlicht: Basiszins zur Berechnung der Vorabpauschale bei Investmentfonds

Das Bundesfinanzministerium hat den Basiszins zum 2. Januar 2025 bekannt gegeben, der für die Berechnung der Vorabpauschale für 2025 erforderlich ist.

**Ausführliche Online-Version:**  
Klicken Sie [hier](#)



## RWT setzt ihren Wachstumskurs fort

### *Positive Geschäftsentwicklung bei Mitarbeitern und Umsatz*

Mit den Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Anwaltskanzlei, Unternehmensberatung, Personalberatung und IT Consulting erzielte die RWT für das Jahr 2024 einen Umsatz von 41 Mio. Euro – ein leichter Anstieg im Vergleich zu 2023.

### **Mitarbeiterzuwachs und attraktive Arbeitsbedingungen**

Auch bei den Mitarbeitern konnte die RWT ein Wachstum verzeichnen. Die Zahl stieg im Jahr 2024 auf 350, ein Plus von 8,7 % gegenüber 2023.

„Gerade in schwierigen Zeiten sorgen wir für ein positives Arbeitsumfeld und einen sehr guten Arbeitsplatz“, betont RWT-Geschäftsführer Tilman Just. „Unsere modernen Arbeitsbedingungen, vielfältigen Spezialisierungsmöglichkeiten und unser umfangreiches Fortbildungsprogramm über die RWT-Akademie machen uns zu einem attraktiven Arbeitgeber.“ Dies zeigt sich auch in der für die Branche außergewöhnlich hohen Mitarbeiterzugehörigkeit von

derzeit durchschnittlich 11 Jahren.

### **Standorterweiterungen für weiteres Wachstum**

Mit der steigenden Zahl an Mitarbeitern wächst auch der Bedarf an Büroflächen: In Reutlingen stößt die RWT bereits an räumliche Grenzen, weshalb hier langfristige Lösungen für die Erweiterung des Hauptstandorts in der Charlottenstraße gesucht werden. Der Stuttgarter Standort wird von 900 auf 1.400 Quadratmeter erweitert, um Platz für rund 30 zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen.

### **Beratung: Lösungen für aktuelle Herausforderungen**

Die RWT bietet ihren Mandanten mit Expertenteams aus den Bereichen Arbeitsrecht, Finanzierung, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht umfassende Beratung, um den aktuellen wirtschaftlichen und politischen Herausforderungen zu begegnen. Weiter zunehmenden Beratungsbedarf gibt es auch im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Das eigene Expertenteam der RWT wurde weiter ausgebaut und umfasst nun sieben Spezialisten.

## RWT erneut „Digitale DATEV-Kanzlei“

*Die RWT hat auch für das Jahr 2025 die renommierte Auszeichnung als „Digitale DATEV-Kanzlei“ erhalten.*

Dieses Prädikat, verliehen vom Softwareanbieter DATEV, steht für eine hohe Digitalisierungsquote in der Kanzleiarbeit und eine konsequent digitale Zusammenarbeit mit Mandanten.



Die Vergabe erfolgt auf Basis eines Bewertungsprozesses, der jedes Jahr erneut durchgeführt wird. Dabei werden Kanzleien insbesondere hinsichtlich ihrer Digitalisierung in den Bereichen Rechnungswesen, Steuern und Personalabrechnung analysiert.

Die Anforderungen an die Zertifizierung steigen von Jahr zu Jahr, wodurch ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess gefördert wird.



### Effiziente Personaleinsatzplanung in der Krise

RWT vor Ort am 19. März 2025 · [Mehr erfahren](#)



### Prävention und Planung: Finanzielle und rechtliche Absicherung für wirtschaftliche Herausforderungen

RWT vor Ort am 2. April 2025 · [Mehr erfahren](#)

## besser beraten

Die RWT zählt zu den großen Prüfungs- und Beratungsunternehmen in Deutschland mit rund 350 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an drei Standorten im Südwesten: Reutlingen, Stuttgart und Albstadt.

Jeder Kunde profitiert von einem persönlichen Ansprechpartner und vom umfassenden Kompetenznetzwerk aller RWT-Bereiche: Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Anwaltskanzlei, Unternehmensberatung, Personalberatung und IT Consulting.

Wir sind weltweit vernetzt mit Crowe Global, einem der Top 10-Prüfungs- und Beratungsnetzwerke.

## Standorte

### Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51  
72764 Reutlingen  
+49 7121 489-0

### Stuttgart

Olgastraße 86  
70180 Stuttgart  
+49 711 319400-00

### Albstadt

Schmiechastraße 72  
72458 Albstadt  
+49 7431 1326-0

rwt@rwt-gruppe.de · www.rwt-gruppe.de

**Herausgeber:** RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH · Charlottenstraße 45-51 · 72764 Reutlingen

**Haftungsausschluss:** RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der RWT.